

Was sind vergrößernde Sehhilfen?

Optisch vergrößernde Sehhilfen werden eingesetzt, wenn eine Vergrößerung in der Nähe oder in der Ferne neben der Brille oder den Kontaktlinsen erforderlich ist. Zu den elektronisch vergrößernden Sehhilfen gehören Bildschirmlesegeräte, elektronische Lupen, Kamerasysteme zur Schriftvergrößerung und spezielle Bedienhilfen. Der primäre Nutzen besteht darin Bücher, Zeitungen etc. ab einem sechsfachen Vergrößerungsbedarf visuell darzustellen.

Wer hat Anspruch auf vergrößernde Sehhilfen?

- Altersunabhängig, wenn die Versorgung mit einer Brille oder Kontaktlinsen nicht ausreichend erfolgen kann.
- zur Korrektur einer bestehenden mindestens mittelschweren Sehbeeinträchtigung
- Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose

Welche Produkte können bezogen werden?

- Brillengläser mit Lupenwirkung
- Lupen
- Fernrohrbrillen
- Handfernrohre
- Bildschirmlesegeräte
- elektronische Lupen
- Kamerasysteme zur Schriftvergrößerung
- spezielle Bedienhilfen

Was ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse?

- Brillengestell
- Gleitsichtgläser
- Entspiegelung, Härtung der Brillengläser
- Reinigungs- und Pflegematerialien
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens z.B.: Monitore, Laptops, Tablets, PC auch wenn sie Zusammenhang mit den vergrößernden Sehhilfen eingesetzt werden

Wie erhalten Sie die Sehhilfen?

- Sie benötigen eine augenärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose.

Wer versorgt Sie mit Sehhilfen?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Sehhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.

- Zu unseren Vertragspartnern zählen Optiker als auch überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger (Bildschirmlesegeräte). Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Sehhilfen umfasst neben der Sehhilfe auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Sehhilfen zur Verfügung.
- Der Leistungserbringer wählt nach Ihren Angaben die entsprechende Sehstärke der Sehhilfe aus.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsaugenärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Sehhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Sehhilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Sehhilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung in der Abgabestelle (Optiker).
- Es erfolgt eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner und Testung durch Sie, inklusive Ihrer Hilfspersonen, insbesondere bei den Bildschirmlesegeräten.
- Bei hochpreisigen und aufwendigen Versorgungungen ist der Wiedereinsatz eines neuwertigen Hilfsmittels möglich.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Die Abgabe bzw. Lieferung der Sehhilfen erfolgt in der Regel beim Optiker.
- Die Ausnahme stellt das Bildschirmlesegerät mit der Lieferung in Ihr zu Hause dar.

Service

- Der von Ihnen gewählte Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung.
- Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Leistungserbringer oder gerne an Ihren Kundenberater der IKK Südwest.
- Die Auskunft und Beratung werden durch geschulte Fachkräfte des Leistungserbringers sichergestellt.

- Der Leistungserbringer hat Sie auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen, notwendigen Änderungen über den Versorgungsablauf und Ersatzbeschaffung zu informieren.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie je Verordnung ausschließlich mit Sehhilfen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Sehhilfen durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt. Für Hilfsmittel zum Gebrauch beträgt die gesetzliche Zuzahlung 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.